

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 72 - 72

Zum Würzburger Landrechte

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Wollte man auch annehmen, es stehe der Anwendung der Grundsätze über die redhibitorische Klage nicht im Wege, daß der Verkauf eines Urheberrechts, also einer unkörperlichen Sache, in Frage steht, so läßt sich doch jedenfalls nicht sagen, es habe sich an dieser Sache selbst (dem vom Kläger durch Vertrag mit dem verklagten Maler erworbenenervielfältigungsrechte eines Bildes durch Holzschnitt) ein Mangel gezeigt oder es fehle ihr eine vorausgesetzte Eigenschaft, weil ein unbefugter Nachdruck (des Bildes) bereits im Auslande erschienen sei und diese Thatsache den Werth des Urheberrechtes beeinträchtige. Es kann sich daher nur fragen, ob etwa der Verklagte (Maler) durch Verschweigen der bezeichneten Thatsache sich einer Arglist schuldig gemacht habe, welche den Kläger berechtige, Aufhebung des Vertrags oder Schadensersatz zu verlangen. Die tatsächliche Feststellung der Vorinstanz aber, daß ein dolus causam dans, der geeignet sei, die begehrte Vertragsaufhebung zu begründen, nicht vorliege, sowie die weitere Annahme der Vorinstanz, es sei dem Kläger ein Schaden (durch das Verschweigen des vorhandenen unbefugten Nachdrucks) nicht erwachsen, vielmehr er habe allen erlittenen Schaden seinem eigenen Verschulden zuzuschreiben (indem er unterließ, sein Recht gegenüber dem Verleger der Zeitschrift, welcher wegen jenes Nachdrucks die beim Kläger bestellte Lithographie des Bildes abzukaufen sich weigerte, geltend zu machen), wurde als rechtsirrhümlich nicht befunden. S. II 154/80. Urtheil vom 2. Juli 1880. (Th. IV Kap. 3 §§. 23 bis 25.)

#### IV. Zum Würzburger Landrechte.

Die landesfürstliche Verordnung vom 22. Mai 1758 bestimmt, daß der Fall, wo der Mann ohne Wissen und Willen des Weibes lebensweise Geld aufnimmt, durch die O. vom 28. März 1700